

Aktenzeichen  
52-4011

Kitzingen, 02.02.2022

Federführung: Sachgebiet 52  
 Bearbeiter: Daniel Kanzinger  
 Tel.Nr.: 09321 928 5200

Vorlage-Nr.: SG 52/017/2022

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Bildung und Soziales	öffentlich / Information	11.03.2022
Kreisausschuss	öffentlich / Information	23.03.2022

## **Jahresbericht 2021 der Sozialhilfeverwaltung**

### **I. Vortrag:**

#### **1. Allgemeines**

Seit 01.01.2005 sind aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt und in der Sozialhilfe zwei Gesetze in Kraft: das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – die Grundsicherung für Arbeitsuchende – und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – die Sozialhilfe.

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und ihre Familien wurden hinsichtlich der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes aus der Sozialhilfe ausgegliedert und zusammen mit den bisherigen Arbeitslosenhilfebeziehern in den Rechtskreis des SGB II überführt.

Die Relevanz der Sozialhilfe und die Gewichtungen haben sich seither zwar verändert, die Bedeutung als zentrales Referenzsystem für ein menschenwürdiges Leben ist jedoch unverändert geblieben. Das Prinzip des Nachrangs gilt nach wie vor für alle Leistungen.

Sozialhilfe erhält nicht, wer in der Lage ist, sich selbst zu helfen, oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger etc.), erhält.

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und Landkreise. In Bayern sind die Bezirke die überörtlichen Träger. Diese sind u. a. sachlich zuständig für die Eingliederungshilfen und die Hilfe zur Pflege.

Die **Gesamtausgaben** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **6.610.741 Euro** (Vorjahr: **6.928.795 Euro** - 4,6 %).

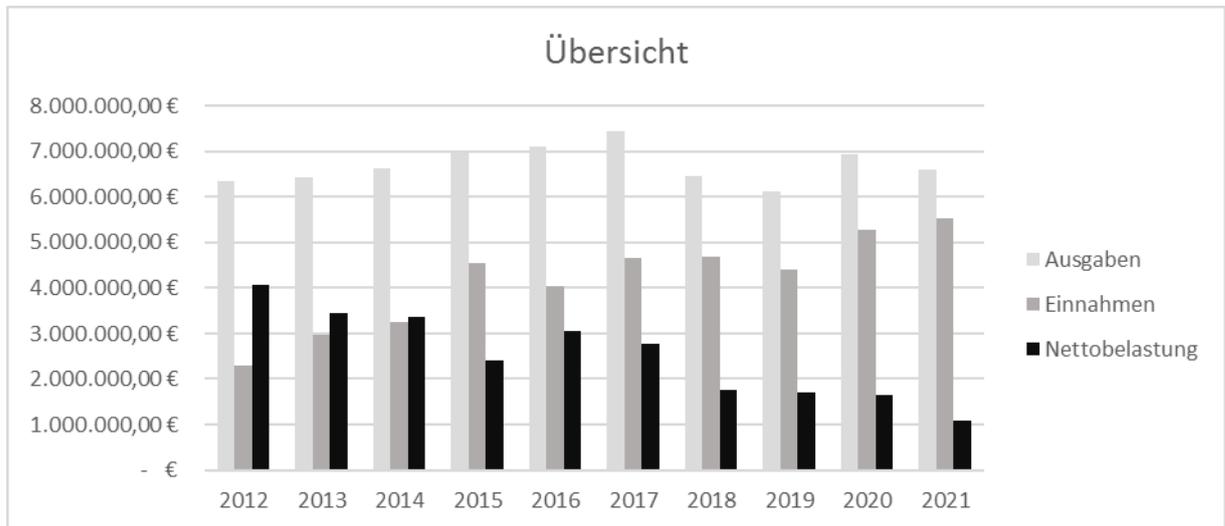
Der Rückgang der Ausgaben ist damit zu begründen, dass die Monatsleistungen im SGB II für Januar 2021 noch im Haushaltsjahr 2020 angefallen sind. Wogegen die Leistungen für Januar 2022 auch im Haushaltsjahr 2022 erfasst werden mussten. Dennoch liegt unabhängig hiervon aufgrund unterschiedlicher Faktoren eine Minderung der Ausgaben um 104.044 € vor.

Die **Gesamteinnahmen** der Sozialhilfe im Bereich des Einzelplanes 4 lagen im abgelaufenen Jahr bei **5.517.305 Euro** (Vorjahr: 5.291.761 Euro + 4,3 %).

Die leichte Einnahmenerhöhung liegt in erster Linie an den erfolgten Erstattungen im Bereich SGB II. Aber auch die Kostenbeteiligungen und Förderungen bzgl. des Pflegestützpunkts kam für 2020 erst im Haushaltsjahr 2021, diese betragen insgesamt ca. 44.000 €.

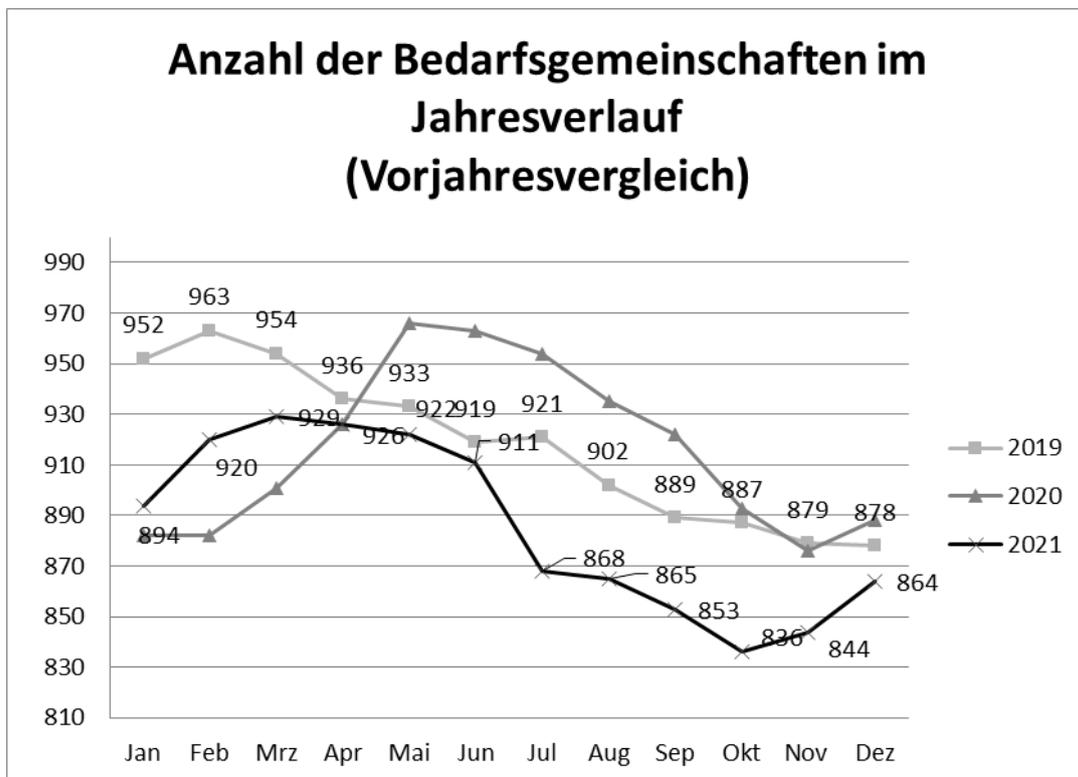
Im Ergebnis ist die **Nettobelastung** des Landkreises für die Sozialhilfe in 2021 um **33,21 % auf 1.093.436 Euro gesunken** (Vorjahr: 1.637.034 Euro).

Hätte man die o.g. Monatsleistungen für Januar 2021 im Haushaltsjahr 2021 angesetzt und nicht in 2020, so hätte sich insgesamt die Nettobelastung um **7,34 %** reduziert, wobei dann konsequenterweise die Nettobelastung 2020 entsprechend geringer gewesen wäre.



## 2. Grundsicherung der Arbeitsuchenden nach dem SGB II

Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger sind seit 01.01.2005 zusammengefasst und erhalten mit ihren Angehörigen durch das Jobcenter Kitzingen nach den Bestimmungen des SGB II das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld.



## **2.1 Bedarfsgemeinschaften im SGB II - Leistungsbezug**

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist im Berichtsjahr 2021 mit monatlich durchschnittlich **886** (Höchststand im März: 929) im Vergleich zum Vorjahr (durchschnittlich 916) und 2019 (durchschnittlich 918) trotz der aktuellen Corona-Pandemie leicht gesunken. Dies lag daran, dass das Kurzarbeitergeld entsprechend verlängert und ausbezahlt wurde, aber auch daran, dass sich die Arbeitsstätten auf die andauernde Belastung eingestellt haben.

In den **864 Bedarfsgemeinschaften** zum 31.12.2021 waren **1.483 Personen** erfasst, die einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II hatten. Davon erhielten **1.084 Personen** das **Arbeitslosengeld II** (= erwerbsfähige Hilfebedürftige) und **399 Personen** das **Sozialgeld** (= nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, z. B. Kinder).

Die **Altersstruktur** der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen:

	<b>2021</b>	2020
unter 25 Jahren	<b>14,5 %</b>	16,8 %
25 bis unter 55 Jahren	<b>50,4 %</b>	51,0 %
55 Jahre und älter	<b>35,1 %</b>	32,2 %

## **2.2 Ausgaben im Leistungsbereich des SGB II**

Der Landkreis Kitzingen ist Kostenträger für die Leistungen der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II), die Leistungen für Wohnungsbeschaffung, Umzug und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II), Leistungen an Erstausstattungen für Wohnung, Bekleidung (§ 24 Abs. 3 SGB II) sowie für Leistungen zur Eingliederung, z. B. Übernahme von Kinderbetreuungskosten (§ 16 a SGB II).

Die Ausgaben nach den Leistungsarten (im Vorjahresvergleich):

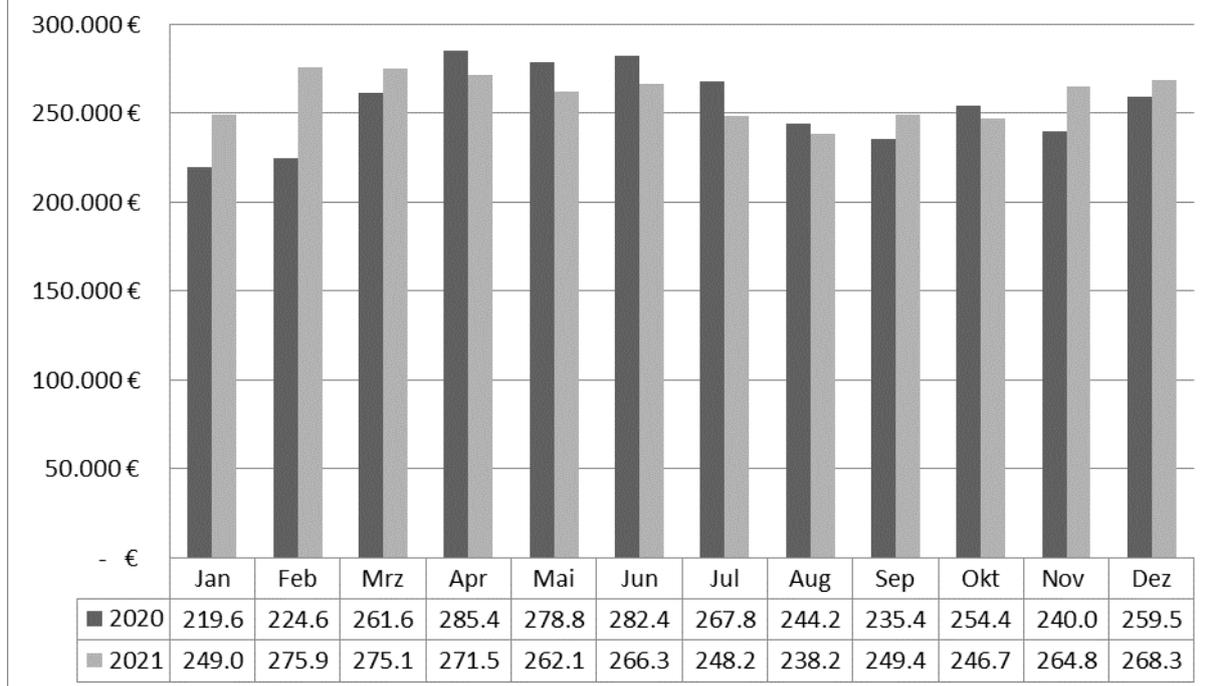
Jahr	Unterkunft und Heizung	Umzüge, Kautionen etc.	Erstausstattung, Wohnung, Bekleidung	Eingliederung z. B. Kinderbetreuung	Gesamtbetrag
2019	2.640.645 €	21.875 €	59.996 €	97.756 €	2.820.272 €
2020	3.166.261 €	44.081 €	48.830 €	30.633 €	3.289.805 €
2021	2.815.661 €	26.269 €	37.833 €	10.347 €	2.890.110 €

Die Gesamtausgaben, die der Landkreis im SGB II-Bereich zu tätigen hatte, sind im Berichtsjahr 2021 um **12,15 % gefallen** (Vorjahr um 16,64 % gestiegen). Dies hängt, mit der geringeren Anzahl an Bedarfsgemeinschaften zusammen.

Es wurden aber auch 2021 die Unterkunftskosten der anerkannten Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften nur teilweise erhoben. Es fielen somit noch nicht alle Kosten der Unterkunft für diesen Personenkreis an. Mit einer entsprechenden Nachzahlung an den Freistaat Bayern wird im laufenden Jahr 2022 gerechnet.

Zudem erfolgte der Zugang zur sozialen Sicherung aufgrund der COVID-19-Pandemie durch ein vereinfachtes Verfahren. Demnach werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft als angemessen angesehen und die Vermögensprüfung findet grundsätzlich nur bei erheblichen Vermögen statt.

## Monatliche Transferleistungen an die Bundesagentur für Arbeit



Der Bund beteiligte sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, nicht jedoch an den o. g. sonstigen Leistungen. Die Erstattungsquote für das Jahr 2020 wurde zur Entlastung der Kommunen aufgrund der Corona-Pandemie um 25 %-Punkte von 47,1 auf 72,1 % angehoben. Dies gilt auch noch für 2021. Hier lag die Erstattungsquote bei **70,1 %**. Somit konnte der Landkreis **2.268.691 Euro** vereinnahmen (2020: 2.069.570Euro).

### 3. Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

#### 3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt haben sich mit Einführung des SGB XII strukturelle Änderungen ergeben. In Abweichung zum BSHG und in Parallelität zum SGB II stellt der zu gewährende Regelsatz eine Pauschale für den gesamten Lebensunterhalt (ohne Wohnkosten) dar. Damit wurde die bisherige grundsätzliche Aufteilung in **einmalige** und **laufende Leistungen** in der Sozialhilfe weitgehend aufgegeben. Durch den fast 19 %-igen Zuschlag zum bisherigen Regelsatz sollen die einmaligen Bedarfe abgedeckt bzw. für sie angespart werden. Der Gesetzgeber verfolgt damit zum einen die Vereinfachung im Verwaltungsvollzug, zum anderen aber auch die Stärkung der Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten.

Nicht einbezogen in die Pauschale des Regelbedarfs sind (neben den Wohnkosten) die Mehrbedarfe, nur wenige einmalige Bedarfe sowie Beiträge zu den Sozialversicherungen und zur Vorsorge. Der monatliche Regelbedarf wurde ab **01.01.2021** in folgende Regelbedarfsstufen unterteilt:

<b>Regelbedarfsstufe 1</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt</li> </ul>	<b>446,00 €</b>
<b>Regelbedarfsstufe 2</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt</li> </ul>	<b>401,00 €</b>
<b>Regelbedarfsstufe 3</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt</li> </ul>	<b>357,00 €</b>
<b>Regelbedarfsstufe 4</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li> </ul>	<b>373,00 €</b>
<b>Regelbedarfsstufe 5</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>für ein Kind vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres</li> </ul>	<b>309,00 €</b>
<b>Regelbedarfsstufe 6</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres</li> </ul>	<b>283,00 €</b>

Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt wird seit 01.01.2005 nur noch an **nicht erwerbsfähige** Personen gewährt. Das sind die Hilfebedürftigen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II noch einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben. Es handelt sich hier um Personen, die nach Einschätzung des Rentenversicherungsträgers zeitlich befristet nicht erwerbsfähig sind.

Im Landkreis Kitzingen erhielten in **2021** insgesamt **61 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr: 57), bestehend aus **70 Personen** (Vorjahr: 66), diese Sozialleistung. Die laufenden Leistungen lagen beim **örtlichen Träger** bei **166.987 Euro** (Vorjahr: 179.995 Euro). Dies entspricht einer Verringerung in Höhe von 7,23 %.

### **3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Seit 01.01.2003 können Personen, die Altersgrenze erreicht haben, sowie Personen ab 18 Jahren, die unabhängig von der Arbeitsmarktlage auf Dauer voll erwerbsgemindert sind, Grundsicherungsleistungen beantragen.

Im Landkreis Kitzingen haben im abgelaufenen Jahr 2021 insgesamt **528 Bedarfsgemeinschaften** (Vorjahr 528), in denen sich 571 (Vorjahr 576) Personen befanden, Grundsicherungsleistungen erhalten. Davon erhielten **224 Bedarfsgemeinschaften** (257 Personen) **Grundsicherung im Alter** (also > 65 Jahre) und **304 Bedarfsgemeinschaften** (314 Personen) erhielten **Grundsicherung wegen Erwerbsminderung** (18 – 64 Jahre).

Der Jahresaufwand lag bei **2.991.093 Euro** (Vorjahr: 2.922.332 Euro).

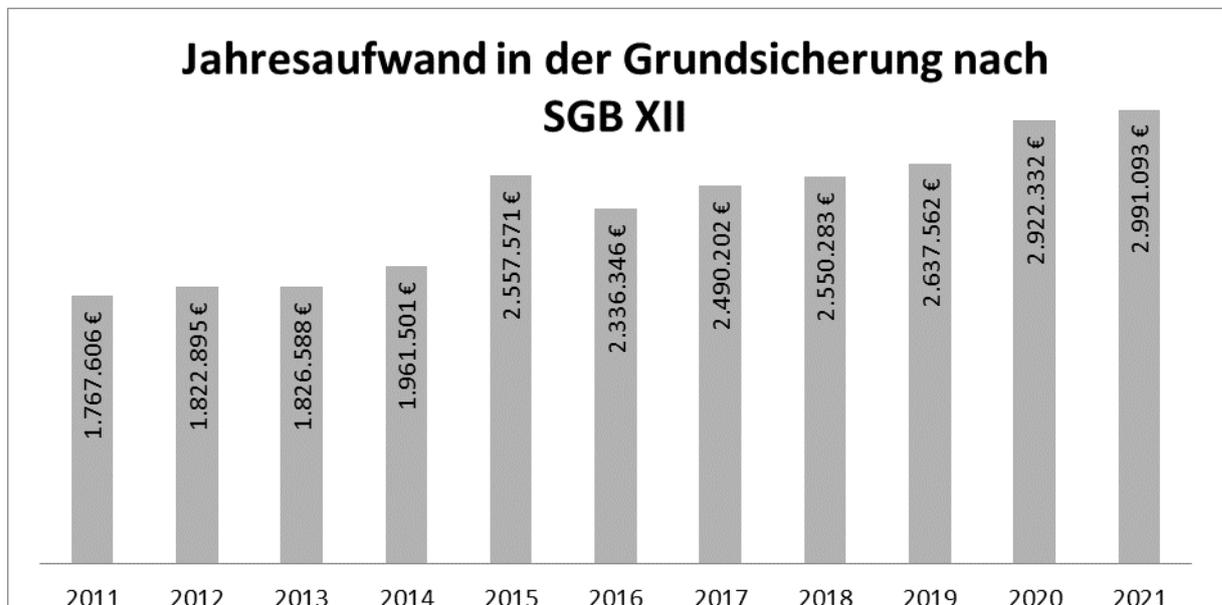
Die Zahl der Leistungsempfänger ist im Berichtsjahr 2021 gegenüber 2020 trotz der demografischen Entwicklung und der andauernden Pandemie nur leicht gestiegen. Dieser Personenkreis ist zumeist nicht von der Arbeitsmarktlage betroffen. Lediglich bei Einzelfällen von Empfängern der Grundsicherung im Alter hat sich die Situation kenntlich gemacht, da hier der teilweise Hinzuverdienst zur Rente weggefallen ist (Minijob).

Der Kostenaufwand für die Grundsicherung ist seit 2003 gestiegen. Das Kindergeld darf bei der Leistungsberechnung für die jüngeren Erwerbsunfähigen grundsätzlich nicht mehr als Einkommen berücksichtigt werden. Seit 01.01.2005 gehen durch den Wegfall des Wohngeldanspruchs für alle Leistungsberechtigten die vollen Unterkunftskosten in den Leistungsumfang ein. Zudem wirken sich auch Änderungen in den vorgelagerten Sozialleistungssystemen (z. B. bei der Rente) auf den Kostenaufwand aus.

2021 wurde hier, wie auch bei der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe bzgl. des Ausgleichs der Mehrbelastung durch die Coronapandemie eine Einmalzahlung i.H.v. 150 € pro Person veranlasst.

**Als Erstattungsleistung des Bundes wurde ein Betrag von 2.950.219 Euro** (Vorjahr: 2.850.119 Euro) im Haushalt vereinnahmt.

Die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden **seit 2014 vollständig** vom Bund übernommen.

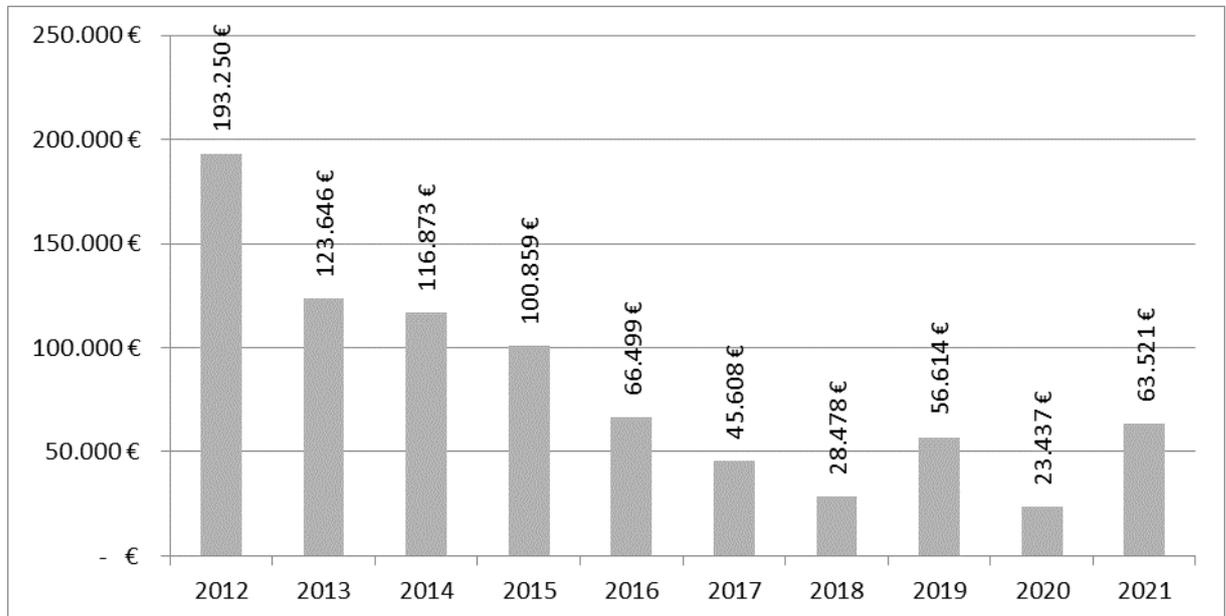


### 3.3 Hilfen zur Gesundheit

Der Gesetzgeber hat seit 01.01.2004 die Möglichkeit eingeräumt, die Krankenbehandlung der nicht gesetzlich versicherten Hilfeempfänger nach § 264 SGB V den Krankenkassen anzutragen. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, sind von den zuständigen Sozialhilfeträgern zu erstatten.

Darüber hinaus erhalten nichtversicherte Personen, die von der Sozialhilfeverwaltung nicht zur Betreuung durch eine Krankenkasse gemeldet werden, die notwendigen Krankenscheine bei Bedarf ausgestellt. Sichergestellt wird die Krankenversorgung und Kranken(haus)behandlung in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Für stationäre Behandlungen ist der Bezirk Unterfranken als überörtlicher Träger zuständig.

Für **18** (Vorjahr 20) **Bürger** wurde Gesundheitshilfe bewilligt. Davon wurden **14** (Vorjahr 16) **Bürger** nach § 264 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut. Im abgelaufenen Jahr waren insgesamt **63.521,- Euro** (Vorjahr 23.437,- Euro) für ambulante Behandlungen zu Lasten des örtlichen Trägers anzuweisen.



Im Auftrag des Bezirks übernahm der Landkreis vorschussweise für **7** (Vorjahr 6)

**Personen** Krankenhilfe in Höhe von **50.944,- Euro** (Vorjahr 56.612,- Euro), als Krankenhauskosten. Die Krankenhauskosten werden dem örtlichen Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt, weil die Krankenkassen ihre Abrechnung der Kosten nach § 264 SGB V nur mit einem Sozialhilfeträger vornehmen.

### **3.4 Hilfe in anderen Lebenslagen**

Die Übernahme von Bestattungskosten ist seit 01.01.2005 im neunten Kapitel des SGB XII bei den „Hilfen in anderen Lebenslagen“ geregelt.

Bestattungskosten können übernommen werden, wenn die Verpflichteten (z. B. Erben, Kinder, Eltern des Verstorbenen) nicht in der Lage sind, diese Kosten zu tragen.

Im Rahmen der Sozialhilfe wurden 2021 in **0** Fällen die Bestattungskosten übernommen (Vorjahr 3). In **19** Fällen erfolgte keine Übernahme (Ablehnung, bzw. Rücknahme der Anträge - Vorjahr 24). Die Kosten betragen **0,00** Euro (Vorjahr 5.978 Euro).

In Bearbeitung befinden sich 25 Fälle.

### **4. Bildungs- und Teilhabeleistungen**

Bezieht eine Familie eine Sozialleistung in Form von Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld oder Kinderzuschlag besteht seit 01.01.2011 für deren Kinder ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II-Bereich ist das Jobcenter Kitzingen zuständig und für die Umsetzung im SGB XII-Bereich, sowie für die Bereiche des

Wohngeldes und des Kinderzuschlages ist das Sozialamt zuständig.

Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets stellt sich im Landkreis Kitzingen wie folgt dar:

Leistungsberechtigt im Wohngeldbereich sind 400 Kinder (Vorjahr: 357), im SGB XII-Bereich 8 Kinder (Vorjahr: 6) und im SGB II-Bereich 513 (Vorjahr: 609) Kinder. Nachdem die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit die Entscheidung über die Gewährung von Kinderzuschlag trifft, ist die Zahl dieser Anspruchsberechtigten vom Landratsamt nicht zu ermitteln.

Leistungen	Wohngeld und Kinderzuschlag (BKGG)	SGB XII	SGB II
<b>Schul-/Kita-Tagesausflüge Klassenfahrten</b> <i>(Bewilligungen 2020 und 2021)</i>	<b>929,00 €</b> <i>(2020: 19; 2021: 9)</i>	<b>0,00 €</b> <i>(2020: 0; 2021: 0)</i>	<b>1.881,00 €</b> <i>(*)</i>
<b>Schulbedarf</b> <i>(Bewilligungen 2020 und 2021)</i>	<b>30.937,00 €</b> <i>(2020: 391; 2021: 399)</i>	<b>821,00 €</b> <i>(2020: 8; 2021: 5)</i>	<b>40.499,75 €</b> <i>(*)</i>
<b>Schülerbeförderung</b> <i>(Bewilligungen 2020 und 2021)</i>	<b>125,10 €</b> <i>(2020: 1; 2021: 0)</i>	<b>0,00 €</b> <i>(2020: 0; 2021: 0)</i>	<b>0,00 €</b> <i>(*)</i>
<b>Ergänzende Lernförderung</b> <i>(Bewilligungen 2020 und 2021)</i>	<b>1.557,76 €</b> <i>(2020: 1; 2021: 4)</i>	<b>0,00 €</b> <i>(2020: 0; 2021: 0)</i>	<b>1.503,00 €</b> <i>(*)</i>
<b>Mittagessen Schule / Kita</b> <i>(Bewilligungen 2020 und 2021)</i>	<b>26.469,52 €</b> <i>(2020: 142; 2021: 192)</i>	<b>671,20 €</b> <i>(2020: 5; 2021: 2)</i>	<b>37.119,24 €</b> <i>(*)</i>
<b>Teilhabe sozial/kulturell</b> <i>(Bewilligungen 2020 und 2021)</i>	<b>3.395,00 €</b> <i>(2020: 62; 2021: 51)</i>	<b>0,00 €</b> <i>(2020: 0; 2021: 0)</i>	<b>1.493,66 €</b> <i>(*)</i>
	<b>63.413,38 €</b>	<b>1.492,20 €</b>	<b>82.496,65 €</b>

Vorjahr Summe	62.482,72 €	1.520,00 €	89.619,15 €
---------------	-------------	------------	-------------

*\*Die Bewilligungszahlen des Jobcenters werden nur pauschal für alle Leistungen ohne Schulbedarf ermittelt. Im Jahr 2021 wurden (ohne Schulbedarf) 178 Leistungen bewilligt und im Jahr 2020 (ohne Schulbedarf) 215 Bewilligungen.*

Die anhaltende pandemische Lage sorgte nach wie vor für eine geringe Inanspruchnahme der Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe (z. B. Jugendfreizeiten oder Vereinsbeiträge). Hinzu kommt, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit dem Schwimm- und Sportförderprogramm eine einmalige freiwillige Landesleistung geschaffen hat, welche auch dem anspruchsberechtigten Personenkreis für Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Verfügung gestellt wurde. Insgesamt sind die Antragszahlen im Bereich des Sozialamtes auf Vorjahresniveau. Das Jobcenter verzeichnet allerdings einen erneuten Fallzahlenrückgang und begründet dies neben der pandemischen Lage auch mit dem generellen Rückgang an Leistungsberechtigten. Im Bereich des Kinderzuschlags und des Wohngelds sind abermals die Bewilligungen im Vergleich zum Vorjahr um 9,5 % angestiegen.

Bei der Betrachtung des Rückgangs von Leistungsberechtigten im SGB II-Bereich und dem Anstieg der Leistungsberechtigten im Bereich des Wohngelds ist darauf zu achten, dass hier i. d. R. eine Verlagerung stattgefunden hat. Das Jobcenter stellt die Leistungen wegen übersteigenden Einkommens ein und das Landratsamt gewährt im Rahmen des Wohngeldrechts einen Miet- oder Lastenzuschuss, da trotzdem noch ein geringes Einkommen vorliegt.

In Zukunft braucht es den Fokus darauf, wie den jungen Menschen wieder ein Zugang zum Vereinsleben ermöglicht werden kann. Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Schulalltag immer mehr Raum einnimmt. Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben soll jungen Menschen, welche Sozialleistungen beziehen, sicherstellen, dass sie „mitmachen“ können. Außerschulische Bildung soll ermöglicht werden.

## **5. Sozialhilfe für Asylbewerber**

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) ist seit 01.07.2002 in Kraft. Es bezieht alle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen in seinen Geltungsbereich mit ein. Damit wurde die Aufnahme, Unterbringung, soziale Versorgung aller ausländischen Flüchtlinge einheitlich geregelt. Die Kosten für Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz trägt komplett der Freistaat Bayern.

Zum Stichtag 31.12.2021 waren **602 AsylbLG-Leistungsberechtigte** im Landkreis gemeldet (lt. Ausländerbehörde - Vorjahr 386).

**416 Personen** erhielten am Stichtag 31.12.2021 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Vorjahr 323).

Die zugewiesenen Asylbewerber und die geduldeten Ausländer werden in den Gemeinschaftsunterkünften der Regierung von Unterfranken und in den dezentralen Unterkünften untergebracht.

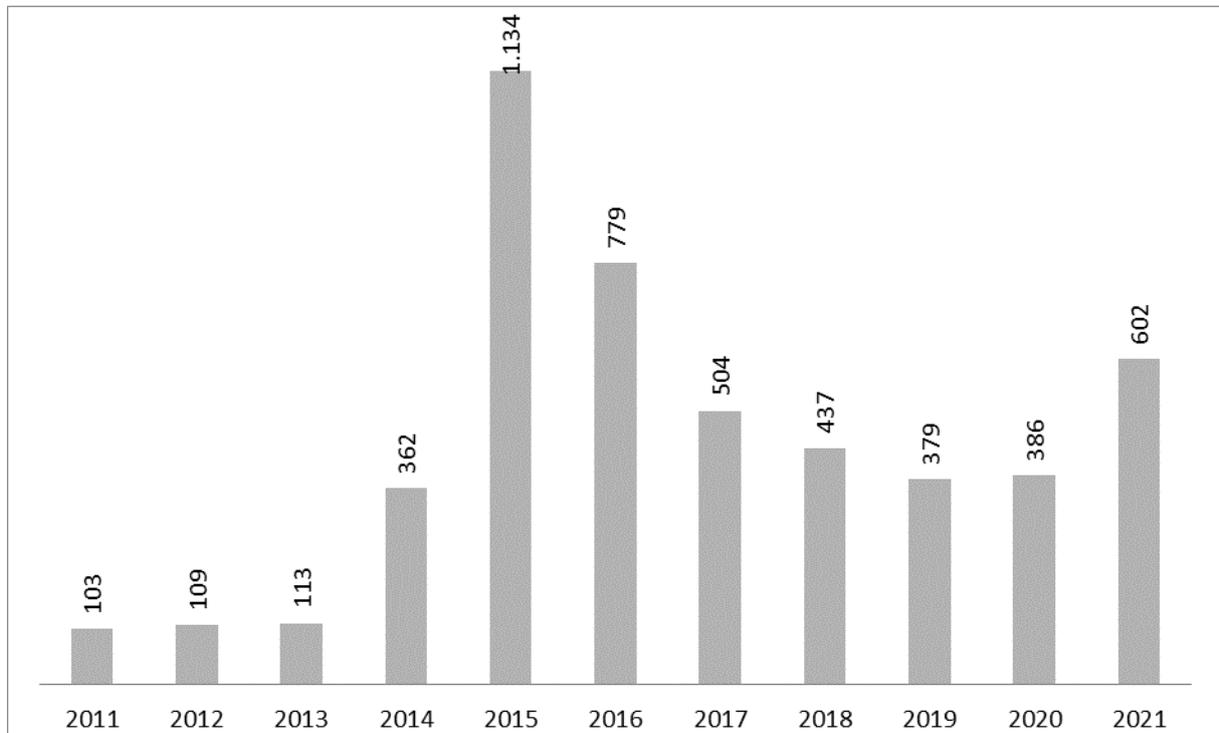
Asylbewerber werden vorrangig in staatlichen Einrichtungen untergebracht (Gemeinschaftsunterkünfte - GU). Soweit dies mangels vorhandener Unterbringungsplätze nicht möglich ist, erfolgt die Unterbringung durch die Landratsämter als Staatsbehörden (dezentrale Unterkünfte).

Seit der 18. KW 2016 (Mai) muss der Landkreis Kitzingen keine Asylbewerber in dezentralen Unterkünften unterbringen. Am 26.04.2016 hat der Ministerrat die Umsteuerung von Asylbewerbern beschlossen. Seitdem erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Dadurch werden die dezentralen Unterkünfte abgebaut. Zum Stichtag 31.12.2021 bestand **1** (Vorjahr 1) dezentrale Unterkunft im Landkreis. Die Kosten für diese dezentrale Unterkunft werden direkt im Staatshaushalt gebucht bzw. ausgezahlt.

Zum Ende des Jahres 2021 waren einige Kommunen in Unterfranken aufgrund der gestiegenen Zugangszahlen wieder mit der Anmietung dezentraler Unterkünfte beauftragt. Bis zum Erstellen des Jahresberichts, war dies vom Landkreis Kitzingen aufgrund der bestehenden hohen Anzahl an GU-Plätzen noch nicht erforderlich.

Im Haushaltsjahr **2021** sind für **Asylbewerber und geduldete Ausländer** Gesamtkosten von auf **1.789.737 Euro** (Vorjahr 1.648.879 Euro) angefallen, inkl. der Kosten für letzte dezentrale Unterkunft.

In dem genannten Betrag, der an den Landkreis erstattet wird, sind jedoch die Personal-, Verfahrens- und sonstigen Kosten nicht enthalten, diese muss das Landratsamt selbst tragen.



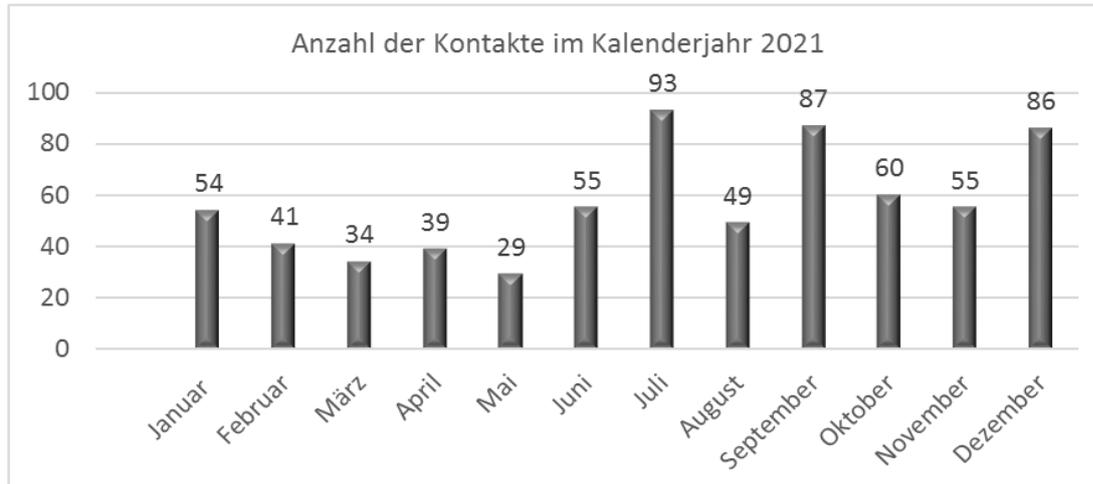
## 6. Pflegestützpunkt

Am 01.07.2020 konnte der Pflegestützpunkt im Landkreis Kitzingen eröffnet werden. Dieser wurde auf Initiative des Landkreises Kitzingen in der Organisationsform des sogenannten Kooperationsmodells errichtet. Träger sind der Landkreis Kitzingen, der Bezirk Unterfranken sowie die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Die Finanzierung erfolgt getrennt nach Sach- und Personalkosten. Die für die Kranken- und Pflegekassen anfallenden Personalkosten tragen diese selbst. Der Landkreis Kitzingen sowie der Bezirk Unterfranken teilen sich die Personalkosten paritätisch.

Für die Personalkosten gibt es seit 2021 die Möglichkeit der Regelförderung, eine staatliche Zuwendung von Pflegestützpunkten nach den Richtlinien für die "Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege". Diese wurde für das Jahr 2021 und 2022 beim Landesamt für Pflege in Amberg beantragt, ein Zuwendungsbescheid ist (Stand 31.01.22) noch nicht eingegangen.

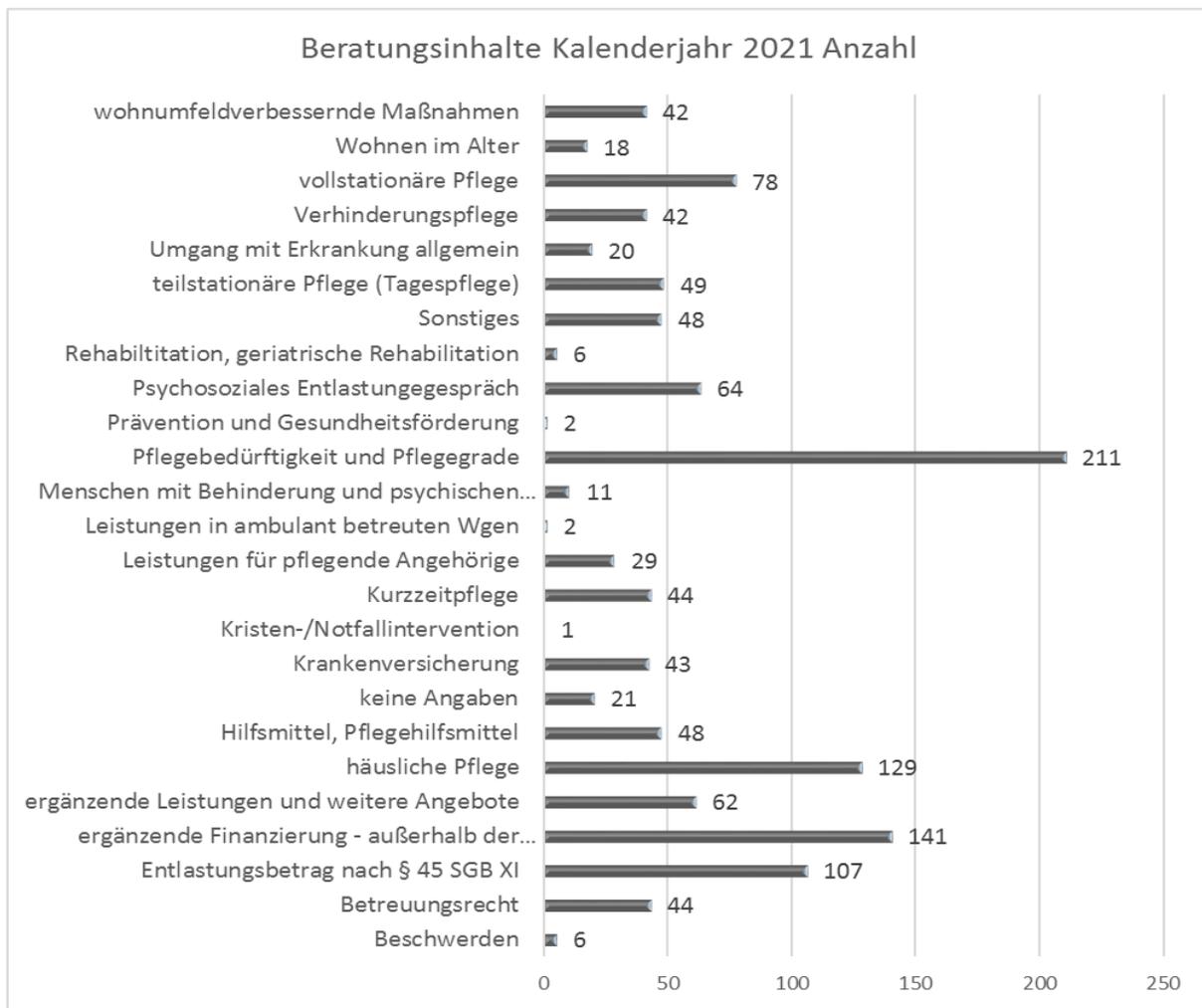
Die anfallenden Sachkosten tragen zu zwei Dritteln die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen, sowie zu einem Drittel die Kommunen (ein Sechstel der Landkreis Kitzingen, ein Sechstel der Bezirk Unterfranken). Für das erste Jahr nach der Inbetriebnahme des Pflegestützpunkt wurde die sogenannte „Anschubfinanzierung“ als Förderung, ebenfalls beim Landesamt für Pflege, beantragt. Hier ging im April 2021 ein vorläufiger Zuwendungsbescheid ein, eine Teilauszahlung erfolgte bereits, der Rest wird nach Prüfung der Verwendungsnachweise zugeteilt.

## Beratungen im Pflegestützpunkt



Die vergleichsweise niedrigen Zahlen, Anfang des Jahres, sind wohl hauptsächlich mit der Corona-Lage zu begründen, die sich bereits im November des Vorjahres schlagartig mit einem zahlenmäßigen Rückgang der Beratungen bemerkbar machte. Im Juli 2021 berichteten wir in verschiedenen Medien über das Landespflegegeld, was den bisher höchsten Stand an Kontakten pro Monat zur Folge hatte.

Was in den Beratungen inhaltlich thematisiert wurde, ist in der folgenden Graphik, ebenfalls die absoluten Zahlen, dargestellt. Die hohe Gesamtanzahl der Inhalte ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass in der Regel im Verlaufe eines Beratungsgesprächs mehrere Themenbereiche angesprochen werden.



### Außensprechstunden

Der Pflegestützpunkt Kitzingen bietet in Dettelbach, Geiselwind, Iphofen, Marktbreit und Wiesentheid regelmäßig Außensprechstunden an. Der jeweils zur Verfügung gestellte Raum kann hierfür von der Leitung des Pflegestützpunkts kostenfrei genutzt werden. Die Beratung erfolgte nach vorheriger telefonischer Anmeldung über den Pflegestützpunkt. Diese Möglichkeit der Beratung vor Ort wurde insgesamt vierzehn Mal genutzt. Die Termine wurden über die jeweiligen Mitteilungsblätter in den Gemeinden angekündigt.

### Beratung durch den Bezirk Unterfranken

Einmal pro Monat bietet in den Räumen des Pflegestützpunkts ein zweiköpfiges Mitarbeiterteam des Bezirks Unterfranken zu der Sozialhilfeleistung „Hilfe zur Pflege“ Beratung an. Im Jahr 2021 konnte dies, coronabedingt, jedoch nur im Januar und ab Juni bis Dezember erfolgen. Insgesamt wurde das Angebot vierzehn Mal wahrgenommen.

Tamara Bischof  
Landrätin